

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-887/1 Bearbeiter 02742/2551 6. April 1988
 Fuchs Klappe 281

Betrifft
StGde. WILHELMSBURG; 2 Platanen, GrSt.660/2 - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 660/2, EZ. 733, KG. Wilhelmsburg, StGde. Wilhelmsburg, stockenden 2 PLATANEN, Eigentümerin Stadtgemeinde Wilhelmsburg, zum Naturdenkmal.

Die Bäume beschreiben sich wie folgt:
2 PLATANEN, Höhe je ca. 20 m, Brusthöhenumfang je ca. 3.40 m; Standort an der rechten Seite des Hauptplatzes von der Unteren Hauptstraße kommend, südlich der Pfarrkirche.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Stadtgemeinde Wilhelmsburg als Eigentümerin hat um die Naturdenkmalerklärung der beiden Platanen angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Bäume ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes sowie des Ortsbildes darstellen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die StGde. Wilhelmsburg, z.Hd. Herrn Bürgermeister;
- 2) die StGde. Wilhelmsburg, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister;
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 13. Mai 1988

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)